



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 5 – 36. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2026

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 28. April 2026 (04-2.3-2344/2025-001/003) | 42 |
| Bekanntmachungen | |
| Zusammenfassung der Geschäftsübersichten der Notarinnen und Notare für das Kalenderjahr 2025 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung vom 31. März 2026 (04-2.3Not-3192/2026-001/001) | 44 |
| Personalnachrichten | 45 |
| Ausschreibungen | 45 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013

Vom 28. April 2026
(04-2.3-2344/2025-001/003)

I.

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 22. April 2025 (JMBl. S. 36) geändert worden ist – wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 135 und 136 wie folgt gefasst:

„§ 135 Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft

§ 136 Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags“.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „übersetzt ist“ die Wörter „(§ 109b Absatz 2 ZRHO in Verbindung mit § 101 ZRHO)“ eingefügt.
3. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 stellt der Gerichtsvollzieher alle betroffenen Dokumente in derselben elektronischen Nachricht über das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO eröffnete Postfach zu, wenn eine rangwahrende gleichzeitige Zustellung gemäß § 121 Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 125 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 3 oder § 153 Absatz 8 Satz 2, nur dadurch gewährleistet werden kann.“

4. In § 59 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO“ durch die Wörter „§ 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO“ ersetzt.
5. § 63 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Protokoll ist im unmittelbaren Anschluss an die Vollstreckungshandlungen und an Ort und Stelle aufzunehmen. ²Werden Abweichungen von dieser Regel notwendig, so sind die Gründe hierfür im Protokoll anzugeben. ³Das Protokoll ist vom Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen. ⁴Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist das Protokoll an jedem Tage mittels Unterzeichnung des Gerichtsvollziehers abzuschließen.

(4) ¹Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers zu beachten (vergleiche § 7). ³Der Dienststempelabdruck braucht dem Protokoll nicht beigelegt zu werden.“

6. In § 121 Absatz 2 Satz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 GVO“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 GVO“ ersetzt.
7. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Vorbereitung des Termins zur Abnahme der Vermögensauskunft

¹Bevor der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft bestimmt, holt er eine Auskunft aus dem Vermögensverzeichnisregister ein. ²Daneben kann er das Schuldnerverzeichnis einsehen und den Schuldner befragen, ob dieser innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. ³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

8. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Bestimmung von Zeit, Ort und Art der Abnahme der Vermögensauskunft, Ladung zum Termin, Behandlung des Auftrags

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Termin und nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 802f Absatz 2 Satz 4 ZPO den Ort (in seinen Geschäftsräumen, in der Wohnung des Schuldners oder an einem anderen geeigneten Ort) und die Art (in Präsenz oder per Bild- und Tonübertragung) der Abnahme der Vermögensauskunft. ²Bei der Ermessensausübung trägt er dem Recht des Gläubigers, an der Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen, angemessene Rechnung. ³Widerspricht der Schuldner einer der Abnahmemodalitäten nach § 802f Absatz 4 Satz 1 ZPO, so trifft der Gerichtsvollzieher eine Neubestimmung und wählt hierzu zwischen den unwidersprochen gebliebenen Abnahmemöglichkeiten und Abnahmemethoden aus. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann die Neubestimmung bereits vorsorglich für den Fall des Widerspruchs in der Ladung nach Satz 1 treffen. ⁵Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach § 802f Absatz 1 Nummer 1 ZPO erfolgen. ⁶Zwischen der Zahlungsaufforderung und dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft müssen mindestens zwei Wochen, zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung und dem Terminstag müssen wenigstens drei Tage (§ 217 ZPO) liegen. ⁷Der Ladung an den Schuldner fügt der Gerichtsvollzieher den Text der nach § 802f Absatz 5 ZPO erforderlichen Belehrungen, je eine Abschrift des Auftrags und der Forderungsaufstellung sowie einen Ausdruck der Vorlage für die abzugebende Vermögensauskunft oder ein entsprechendes Merkblatt bei. ⁸Soweit

dafür amtliche Vordrucke eingeführt sind, verwendet der Gerichtsvollzieher diese. ⁹Hat der Gläubiger mit dem Auftrag Fragen eingereicht, die der Schuldner bei der Abnahme der Vermögensauskunft beantworten soll, fügt der Gerichtsvollzieher auch diesen Fragenkatalog der Ladung bei. ¹⁰Reicht der Gläubiger nach Auftragserteilung einen solchen Fragenkatalog ein, so übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Kopie des Fragenkatalogs nachträglich formlos unter Hinweis auf den Termin.

(2) ¹Einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners über Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach § 802f Absätze 1 bis 5 ZPO bedarf es nicht. ²Dem Gläubiger oder dessen Prozessbevollmächtigtem teilt er die Terminbestimmung formlos mit, sofern dieser nicht hierauf verzichtet hat.

(3) Im Falle der Terminbestimmung bei Widerspruch des Schuldners gegen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO gelten Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 1 nicht.“

9. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138

Durchführung des Termins

(1) ¹Der Termin ist nicht öffentlich. ²Der Gerichtsvollzieher achtet darauf, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnisse erlangen. ³Der Gläubiger, sein Prozessbevollmächtigter, der Prozessbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen. ⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. ⁵Nimmt der Gläubiger am Termin teil, kann er den Schuldner innerhalb der diesem nach § 802c ZPO obliegenden Auskunftspflicht befragen und Vorhalte machen. ⁶Er kann den Gerichtsvollzieher zum Termin auch schriftlich auf Vermögenswerte des Schuldners, zu denen er fehlende oder unrichtige Angaben des Schuldners befürchtet, hinweisen, damit dieser dem Schuldner bei Abwesenheit des Gläubigers im Termin den Vorhalt macht. ⁷Der Grundsatz der gütlichen Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 802b ZPO) ist auch in dem Termin vorrangig zu beachten (vergleiche § 68).

(2) Zu Beginn des Termins hat der Gerichtsvollzieher

- a) bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung darauf hinzuweisen, dass wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen sind und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass nicht zugelassene Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können,
- b) sich von der Identität des Schuldners zweifelsfrei zu überzeugen (beispielsweise bei der Abnahme per Bild- und Tonübertragung anhand eines von diesem in die Kamera gehaltenen Lichtbildausweises) und bei Zweifeln an der Identität einen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Abnahmetermin ab-

zuberechnen und stattdessen zu einem Präsenztermin zu laden,

- c) den Schuldner nach § 802c Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 480 ZPO eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung zu belehren und auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hinzuweisen.

(3) ¹Neben dem über den Ablauf des Termins zu erstellenden Protokoll (§ 63) errichtet der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 7 ZPO eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 ZPO erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis). ²Dem Schuldner unverständliche Begriffe, die dem zu erstellenden Vermögensverzeichnis zugrunde liegen, erläutert er. ³Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. ⁴Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. ⁵Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. ⁶Verweigert der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sind die von ihm dafür vorgebrachten Gründe in das Terminprotokoll aufzunehmen.“

10. § 139 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Hat der Gerichtsvollzieher Aufträge mehrerer Gläubiger zur Abnahme der Vermögensauskunft erhalten, so bestimmt er den Termin zur Abgabe in diesen Verfahren auf dieselbe Zeit, am selben Ort und in derselben Art, soweit dies unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen nach § 136 Absatz 1 Satz 6 möglich ist.“

11. § 145 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 5 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 7 ZPO)“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 802f Absatz 6 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 802f Absatz 8 ZPO)“ ersetzt.

12. § 182 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Versteigerung kann als Präsenzversteigerung ausschließlich an einem geeigneten Versteigerungsort, als virtuelle öffentliche Versteigerung oder als hybride öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1236 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). ²Geeignet ist ein Versteigerungsort, wenn für diesen unter Berücksichtigung der dortigen Marktlage ein angemessener Erfolg zu erwarten ist. ³Unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes werden öffentlich bekannt gemacht der Zeitpunkt der Versteigerung, bei einer Präsenzversteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung außerdem der Versteigerungsort sowie bei einer virtuellen öffentlichen Versteigerung und einer hybriden öffentlichen Versteigerung die Zugangsdaten (§ 1237 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 383 Absatz 3 BGB). ⁴Bei der Wahl der Art der Bekanntmachung (zum Beispiel durch Veröffentlichung in Zeitungen) ist der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen.“

sichtigen (vergleiche § 93 Absatz 3). ⁵Es ist ersichtlich zu machen, dass es sich um einen Pfandverkauf handelt. ⁶Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind nicht bekanntzumachen. ⁷Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Belegexemplar zu den Akten zu nehmen.“

13. § 183 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bar“ gestrichen.
b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Gebot des Eigentümers und – wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet – das Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird (§ 1239 Absatz 2 BGB).“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird der Zuschlag dem Auftraggeber erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung

insoweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten an ihn abzuführen wäre; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sache an ihn nur verpflichtet, wenn die Gerichtsvollzieherkosten gezahlt sind.“

14. § 184 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Unterbleibt die Unterzeichnung, etwa weil ein Beteiligter nicht in Präsenz an der Versteigerung teilnimmt, sich entfernt hat oder die Unterschrift verweigert, so ist der Grund dafür im Protokoll zu vermerken.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Bekanntmachungen

Zusammenfassung der Geschäftsübersichten der Notarinnen und Notare für das Kalenderjahr 2025

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
Vom 31. März 2026
(04-2.3Not-3192/2026-001/001)

| lfd. Nr. | Landgerichtsbezirk | Summe aller Beurkundungen u. Beschlüsse n. d. Urkundenrolle | davon | | | | Wechsel- u. Scheckproteste | Summe aller Urkundengeschäfte (Spalte 5 und 10 zusammen) | |
|----------|--------------------|---|----------------------------|---------------|----------------------|--|----------------------------|--|--------------------------------------|
| | | | Unterschriftbeglaubigungen | | Verfügungen v. T. w. | Vermittlungen von Auseinandersetzungen | | | sonstige Beurkundungen u. Beschlüsse |
| | | | mit Entwurf | ohne Entwurf | | | | | |
| 1 | 2 | 5 | 6 | | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 1 | Cottbus | 29.171 | 5.529 | 5.529 | 1.656 | 1 | 16.456 | 0 | 29.171 |
| 2 | Frankfurt (Oder) | 29.438 | 5.774 | 6.835 | 1.546 | 1 | 15.282 | 0 | 29.438 |
| 3 | Neuruppin | 22.772 | 3.898 | 6.243 | 1.055 | 0 | 11.576 | 0 | 22.772 |
| 4 | Potsdam | 34.080 | 5.566 | 10.514 | 1.460 | 6 | 16.538 | 0 | 34.080 |
| | Summe | 115.461 | 20.767 | 29.121 | 5.717 | 8 | 59.852 | 0 | 115.461 |

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Oberlandesgericht**: Direktorin des Amtsgerichts Erika Meißner und Richterin am Landgericht Dr. Marietta Pietrek in Brandenburg an der Havel; zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Johanna Haspel in Cottbus; zur **Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin** –: Richterin am Amtsgericht Anja Zabel in Königs Wusterhausen; zum **Richter am Amtsgericht**: Richter Philipp Firsching in Brandenburg an der Havel; zur **Richterin/zum Richter**: Staatsanwältin Dr. Julia Bussweiler, Assessor Sebastian Mess; zur **Justizamtsinspektorin/zum Justizamtsinspektor**: Daniela Damaske in Bernau bei Berlin, Annegret Teicher in Brandenburg an der Havel, Justizhauptsekretär Roland Schröder in Frankfurt (Oder); zum **Ersten Justizhauptwachtmeister – A 7** –: Erster Justizhauptwachtmeister – A 6 – Jens Schmidt in Potsdam; zur **Justizhauptwachtmeisterin/zum Justizhauptwachtmeister auf Probe**: Sara Jendrzeczak in Bad Liebenwerda, Christopher Wandke, Steven Wolter, Christian Wilke und Ramon Czichon in Neuruppin, Alexander Franz und Marcel Hieпка in Cottbus, Diana Grosse und Sebastian Kittlitz in Potsdam

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Andreas Dielitz aus Brandenburg an der Havel; Richterin am Amtsgericht Claudia Hein aus Neuruppin; Obergerichtsvollzieherin Jana Klingbeil aus Königs Wusterhausen

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Stephanie Simmchen in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Sandra Ludloff in Neuruppin

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Finanzgericht** / zum **Richter am Finanzgericht**: Richterin (kraft Auftrags) Naémi Pfeiffer und Richter (auf Probe) Christian Weimann; zur **Richterin (auf Probe)**: Dr. Jenny Broekmann-Friese und Franziska Scheurle; zur **Richterin (kraft Auftrags)**: Oberregierungsrätin Anna Seeger

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Finanzgerichts
(Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage BbgBesO)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

mehrere Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** auf Probe oder kraft Auftrags
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, ver-

öffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der R 3-Stelle mit Amtszulage richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus der Finanzgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Die Ausschreibung der R 2-Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des

Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinsichtlich der Stellen für eine Richterin oder einen Richter auf Probe oder kraft Auftrags wird darauf hingewiesen, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Soweit sich aus dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg nichts anderes ergibt, werden auf die Richterinnen und Richter eines gemeinsamen Fachobergerichts die Vorschriften angewendet, die im Sitzland des Gerichts für die Richterinnen und Richter gelten. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass für die konkret zur Einstellung ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber vor der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe nach brandenburgischem Recht eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 3a BbgLBBG i. V. m. § 10 Abs. 1 BbgRiG). Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage werden alle Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend gesondert informiert.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
 - eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Strausberg
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da im Bereich der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie insoweit besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG).

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der R 1-Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bis zum 30. November 1971 geboren sind, eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus
 - eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
 - sowie
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin
 - eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da Frauen in dem Bereich der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der R 2-Stelle richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO, die bereits im Land Brandenburg tätig sind.

Die Ausschreibung der R 1-Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2026** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

IV.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Bad Belzig zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 5a Satz 1 der Bundesnotarordnung soll zum hauptberuflichen Notar in der Regel nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Abteilung 2 – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **15. Juni 2026** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2024 (JMBL. S. 50) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

V.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Senftenberg zum 1. Oktober 2026

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 5a Satz 1 der Bundesnotarordnung soll zum hauptberuflichen Notar in der Regel nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Abteilung 2 – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **15. Juni 2026** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2024 (JMBL. S. 50) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

VI.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

**mehrere Stellen
für eine Notarassessorin/einen Notarassessor**

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2024 bis 2026 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in schriftlicher Form an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Abteilung 2 – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **15. Juni 2026** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2024 (JMBl. S. 50) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen bei einer erfolglosen Bewerbung nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beiliegt.

Am 28. Mai 2026 um 16:00 Uhr besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als Videokonferenz mit einer Vertreterin der Notarkammer Brandenburg unter: <https://mdjd.video.brandenburg.de/join/rr5hhlSQ5ZePPJRsv621>.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel. 0331/866-3231).

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

Gericht: Brandenburgisches Oberlandesgericht

Arbeitsgebiet:

Sachgebietsleitung in Dezernat 10, insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- Grundsatzangelegenheiten der Aus- und Fortbildung des nichtrichterlichen Dienstes (ohne Gerichtsvollzieherdienst)
- Einstellung und Organisation der Ausbildung von Anwältinnen und Anwältern des mittleren und gehobenen Justizdienstes
- Personalangelegenheiten der Anwältinnen und Anwälter (ohne Gerichtsvollzieherdienst) sowie der Auszubildenden

- Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung
- Stellenbewirtschaftung
- IT-Einsatz und Datenschutz

Bewertung

der Stelle: Besoldungsgruppe A 14 BbgBesO

besetzbar: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Formale Anforderungen:

Durch entsprechende Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Fachliche Anforderungen:

Fundierte Kenntnisse hinsichtlich

- Beamten- und Laufbahnrecht
- Ausbildungsordnungen und Berufsbildungsrecht
- Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht
- Einsatz gängiger IT-Anwendungen

Grundkenntnisse hinsichtlich

- Haushaltsrecht
- Besoldungs- und Tarifrecht
- Reisekosten-, Trennungsgeld-, Umzugskostenrecht
- Aktenordnung und Geschäftsgangbestimmungen

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung.

Abschluss des im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes für Führungskräfte des nichtrichterlichen Dienstes zu absolvierenden Modulstudiengangs.

Persönliche Voraussetzungen:

Besondere Personalführungs- und soziale Kompetenz in Gestalt

- hoher Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit,
- der Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- von Flexibilität und
- Durchsetzungsvermögen.

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessentinnen und Interessenten sowie deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Dezernat 10, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Bewerbungsschluss: 14. Juni 2026